

SCHOELLER network control
Datenverarbeitung GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen



GUARDING YOUR SECURITY.

Dokumentenlenkung:

Autor:	Nicole Edler
Freigegeben durch:	Franz Großmann
Klassifizierung:	SNC.public
Datum:	14. Dezember 2023
Version:	V3
File Name:	snc_agb_v3.docx

Versions-History:

Version:	Datum:	Autor:
V1	1. Juli 2015	Manfred Nowotny
V2	1. Juli 2023	Daniela Perl
-	-	-
-	-	-

LIEFER- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN

SCHOELLER network control Datenverarbeitung GmbH

1. Alle Lieferungen und Leistungen der SCHOELLER network control Datenverarbeitung GmbH („Schoeller“) erfolgen ausnahmslos auf Basis der vorliegenden Liefer- und Leistungsbedingungen. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen, etc. des Kunden haben nur insoweit Gültigkeit, als sie von Schoeller ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
2. Die Angebote Schoellers sind freibleibend. Die in Prospekten, Katalogen und dgl. enthaltenen Angaben sind nur insoweit maßgeblich, als im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird.
3. Bestellungen und Aufträge werden erst durch die schriftliche Bestätigung durch Schoeller verbindlich. Dies gilt auch für spätere Änderungen.
4. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Kunden vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Kunde zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Kunden bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Kunden.

Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die Schoeller gegen Kostenberechnung aufgrund der vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Kunde zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Kunden auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und zu bestätigen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme durch den Kunden, welche spätestens vier Wochen ab Lieferung stattzufinden hat. Die Abnahme wird vom Kunden (nach Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der von Schoeller akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der vom Kunden zur Verfügung gestellten Testdaten) bestätigt. Lässt der Kunde den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen.

Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Kunden gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Kunden ausreichend dokumentiert an Schoeller zu melden, welche um rasche mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme von Hard- oder Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

Schoeller weist ausdrücklich darauf hin, dass die barrierefreie Ausgestaltung (von Websites) iSd Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG)“ nicht im Angebot enthalten ist, sofern diese nicht gesondert/ individuell vom Kunden angefordert wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt es dem Kunden, die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf das Bundes- Behindertengleichstellungsgesetz durchzuführen. Ebenso hat der Kunde von ihm bereitgestellte Inhalte auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Schoeller haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, welche vom Kunden vorgegeben wurden.

5. Die vereinbarten Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Teillieferungen und entsprechend Teilrechnungen sind zulässig, wobei jede Teilleistung als selbständige Leistung gilt.

Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Kunde zu den von Schoeller angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsobliegenheit im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

Für Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, übernimmt Schoeller keine Verantwortung. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Kunde.

6. Soweit der Vertragsgegenstand in der Erstellung von Individualsoftware besteht, erteilt Schoeller dem Kunden nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und zeitlich unbegrenztes Recht die Software für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden und sämtliche auf der Grundlage des Vertrages von Schoeller erstellten Arbeitsergebnisse zum eigenen, internen Gebrauch des Kunden zu nutzen.

Sämtliche sonstige Rechte verbleiben bei Schoeller. Durch die Mitwirkung des Kunden bei der Herstellung der Software erwirbt dieser keine darüber hinausgehenden Rechte.

Soweit dem Kunden Standardsoftware geliefert wird, so richtet sich die Einräumung des Nutzungsrechts nach den Lizenzbestimmungen des Lizenzinhabers (Herstellers).

7. Bei jeder Lieferung erfolgt der Versand nur auf Rechnung und Gefahr des Kunden und es endet die Haftung Schoellers für Verlust oder Beschädigung mit Übergabe der Ware an den Frächter, auch wenn die Lieferung an den Bestimmungsort vereinbart wurde.
8. Service- und Technikerleistungen sind, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gesondert zu vergüten. Die Service- und Technikerleistungen umfassen insbesondere Reisekosten und Arbeitsstunden des Personals zum vereinbarten oder mangels einer Vereinbarung zu dem bei Schoeller üblichen Stundensatz, einschließlich Zuschläge für Überstunden.
9. Soweit in der Auftragsbestätigung keine abweichende Zahlungsfrist angeführt ist sind die Rechnungen Schoellers innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden sämtliche Mahn- und Inkassokosten sowie Verzugszinsen im Ausmaß von 12% pro Jahr verrechnet.
Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine durch den Kunden bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch Schoeller. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen Schoeller daher, die laufenden Arbeiten einzustellen und unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.

10. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung im Eigentum von Schoeller.
11. Der Kunde hat die Lieferungen und Leistungen vor der Bestellung selbst auf ihre Eignung und Verwendbarkeit hin zu prüfen. Er allein trägt das Risiko, dass Kapazität, Verwendbarkeit, Eignung und sonstige Merkmale seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen.

Für Mängel haftet Schoeller nur dem Erstkäufer bzw. Erstempfänger und nur im Rahmen der Gewährleistungsbestimmungen des Herstellerunternehmens. Soweit der Leistungsgegenstand in Leistungen Schoellers oder in Individualsoftware besteht, gewährleistet Schoeller, dass die Software die in der dazugehörigen Dokumentation beschriebenen Funktionen erfüllt, sofern sie auf dem dafür vorgesehenen Betriebssystem genutzt wird.

Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung ist, dass

- der Kunde den Fehler in einer Fehlermeldung nachvollziehbar beschreibt
- der Kunde Schoeller alle für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt
- der Kunde oder ein ihm zurechenbarer Dritter keine Eingriffe in die Software vorgenommen hat
- die Software entsprechend der Dokumentation betrieben wird

Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde Schoeller alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.

Hilfestellungen, Fehldiagnosen sowie Fehler- und Störungsbeseitigungen, die vom Kunden zu vertreten sind sowie vom Kunden geforderte sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen, werden von Schoeller gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Kunde selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

Ferner übernimmt Schoeller keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

Für Programme, die durch eigene Programmierer des Kunden bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung Schoellers.

Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die von Schoeller vorgenommene Änderung oder Ergänzung. Schoeller übernimmt keine Gewährleistung für das ursprüngliche Programm; soweit das ursprüngliche Programm von Schoeller stammt, lebt die Gewährleistung dadurch nicht wieder auf.

Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs (6) Monaten ab der Übergabe oder ab dem allenfalls früheren Nutzungsbeginn durch den Kunden (einschließlich der Nutzung im Testbetrieb).

12. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergegenstandes (Betriebsanleitung) – insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
13. Schoeller haftet dem Kunden für nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Im Falle von verschuldeten Personenschäden haftet Schoeller unbeschränkt.

Die Haftung für mittelbare Schäden - wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter - wird ausdrücklich ausgeschlossen.

14. Schadensersatzansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren nach der zugrundeliegenden Lieferung bzw. Leistung.

15. Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten nicht ausgeschlossen, jedoch wird die Haftung für die Wiederherstellung der Daten begrenzt mit 10 % der Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch EUR 15.000,-- pro Kalenderjahr. Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen.

16. Als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand wird Wien vereinbart.

17. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden eine Regelung vereinbaren, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt.

18. Die angebotenen Waren und Leistungen können Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Der Käufer verpflichtet sich, alle diesbezüglichen Bestimmungen einzuhalten und die Waren und Leistungen ohne Vorliegen der hierfür erforderlichen Bewilligungen nicht weiterzugeben oder auszuführen.

LIEFER- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN
SCHOELLER network control Datenverarbeitung GmbH

Ernst-Melchior-Gasse 24/DG, 1020 Wien, T +43-1-689 29 29-0 Fax -200 Firmenbuch-Nr. 117663i,
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien - Firmensitz: Wien DVR 469611 - ARA 11.510
UID-Nr. ATU15070900